

ENTWURF

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. § 9b der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.07.2020 die folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates **sind zu berücksichtigen.**
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
 1. Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt),
 2. **Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse von Frauen und Männern in den verschiedenen Lebensphasen im Verlauf der zweiten Lebenshälfte,**
 3. Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migranten,
 4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von älteren Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
 5. Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Köthen (Anhalt) tätigen Organisationen, Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten,

2:

6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Menschen in Köthen (Anhalt) betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
7. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Menschen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.

(2) Der Seniorenbeirat wird durch einen Delegierten in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

1. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
2. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
3. Rederecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen und dem Stadtrat,
4. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
5. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Menschen und gegen Diskriminierung einsetzen,
2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Kreissenorenvertretung,
3. Gemeinsame Berichterstattung mit **einem Vertreter** der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation älterer Menschen aus Sicht des Beirates. **Der Seniorenbeirat erhält das Recht zu berichten.**
4. **Durchführungen von Beratungen und Sprechstunden finden zweimal im Monat statt und nach Absprache.**

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und kann beratende Mitglieder zeitweilig benennen.

3:

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. sieben **Einwohner in einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis** mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Köthen (Anhalt), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; davon möglichst eine Person mit Migrationshintergrund,
2. ein Mitglied oder **dessen Stellvertreter** aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport, ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).
3. ein Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).

(3) Zudem sollen für die sieben stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 bis zu fünf ältere **Einwohner** als **Stellvertreter** benannt werden; diese sollen sich im Vertretungsfalle entsprechend der Reihenfolge ihres Alters absteigend, beginnend mit dem Ältesten, turnusmäßig abwechseln.

(4) Bei Erfordernis kann als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.

(5) Mitglieder des Stadtrates können während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied des Seniorenbeirats nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 sein; Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Wahl und Amtszeit

(1) Die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung und ihrer **Stellvertreter** (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung) erfolgt auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungen nach öffentlichem Aufruf des Oberbürgermeisters vom Stadtrat. Die Mitglieder des Stadtrates können die Bewerbungen vor Beschlussfassung einsehen.

(2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung sollen fachliche Kompetenzen in Bezug auf Senioren insbesondere zu folgenden Bereichen besitzen:

1. Bildung,
2. Wohnen und Bauen,
3. Pflege, Barrierefreiheit und Mobilität,
4. Bedürfnisse von **Senioren** zur Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens und der gesellschaftlichen Teilhabe,
5. Kultur und Freizeit.

(3) Das Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport sowie dessen **Stellvertreter** wird vom Fachausschuss benannt.

(4) **Der Vertreter** der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) wird vom Oberbürgermeister benannt.

4:

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates vom Stadtrat bestätigt. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die Neubestellung des Beirates durch den Stadtrat erfolgt ist.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern.

(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung **einen Vorsitzenden** und aus seiner Mitte zwei **Stellvertreter**.

(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(6) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister oder die in dessen Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirats, insb. auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Abs. 2 Satz 4), teilnehmen. Entsprechendes gilt für die **Stellvertreter** der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung.

§ 7 Ausscheiden/ Nachrücken

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten.

(2) Sollten nach Bestellung eines Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 dieser Satzung Gründe im Sinne des § 4 Abs. 5 und/oder Abs. 6 dieser Satzung dem Stadtrat bekanntwerden, kann der Stadtrat die Abberufung des betreffenden Mitgliedes beschließen.

(3) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 schlägt der Beirat aus der Reihe der dazugehörigen **Stellvertreter** mindestens eine Person vor, die für das ausscheidende als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken soll. Die Berufung erfolgt durch den Stadtrat.

§ 9 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages

5:

für sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).

(2) **Der** durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte **Vertreter** erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.